

24. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vertrag, wodurch sich ein Rechtsanwalt ein das Angemessene erheblich überschreitendes Honorar versprechen läßt, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig?

2. Ist die Rückforderung des gezahlten übermäßigen Honorars trotz eines hierüber abgeschlossenen Vergleichs zulässig?

BGB. §§ 138, 779, 812.

RVGebD. § 93 Abs. 4.

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1913 i. S. E. (Bekl.) w. C. (Kl.). Rep. III. 178/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin beansprucht Rückzahlung eines Teiles des vereinbarten Anwaltshonorars, das sie in Höhe von 15500 *M* an den Beklagten als ihren Rechtsbeistand und Prozeßbevollmächtigten in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten gegen ihren Vermieter *M.* gezahlt hat. In diesen Rechtsstreitigkeiten handelte es sich darum, ob *M.*, der sein Haus „frei von Mietverträgen“ verkauft hatte, von der Klägerin vorzeitige Räumung fordern durfte, und vor allem, welche Abfindung die Klägerin für die verfrühte Auflösung des Mietverhältnisses beanspruchen könnte. *M.* behauptete, sich mit der Klägerin auf 40000 *M* geeinigt zu haben. Mit Hilfe des Beklagten erwirkte die Klägerin eine Abfindung von baren 95000 *M* und außerdem Befreiung von einigen Mietverbindlichkeiten, angeblich im Betrage von etwa 10000 *M*.

Gleich nach Übernahme der Vertretung der Klägerin im Juni 1906 bedang sich der Beklagte laut privatschriftlicher Urkunde vom 30. Juli 1906 ein Honorar von 3000 *M* und, falls sich die Klägerin ohne seine Einwilligung und Genehmigung vergleichen sollte, einen weiteren Betrag von 10000 *M* aus. Am 28. November 1906 wurde dann zwischen *M.* und der Klägerin unter Mitwirkung des Beklagten ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, worin sich die Klägerin zur Räumung bis zum 30. desselben Monats und *M.* zur unbedingten Zahlung von 45000 *M* zu Händen des Beklagten und, falls er in dem weiterzuführenden Hauptprozeße — Klage *M.*'s auf Feststellung, daß er sich mit der Klägerin auf eine Abfindung von 40000 *M* geeinigt habe — unterliegen sollte, zur Zahlung weiterer 50000 *M* ebenfalls zu Händen des Beklagten verpflichteten. An demselben Tage erwirkte der Beklagte von der Klägerin das schriftliche Versprechen, außer den obigen 3000 *M* weitere 24500 *M*

Honorar zu zahlen. Nachdem im Januar 1908 M. mit seiner Feststellungs-Klage in dritter Instanz abgewiesen, auf eine neue Klage der Klägerin durch Anerkenntnisurteil zur Zahlung der 50000 M. verurteilt worden war und in einem Vergleich vom 22. Januar 1908 dem Beklagten als unwiderruflich bestellten Bevollmächtigten der Klägerin Sicherheit für Zahlung dieses Betrags gewährt hatte, weigerte sich die Klägerin, das vereinbarte Honorar zu zahlen, und wollte dem Beklagten, nach Rücksprache mit Rechtsanwalt v. P., nur insgesamt 10000 M. zubilligen. Nach mehrfachen Verhandlungen zwischen der Klägerin und dem damaligen Teilhaber des Beklagten, dem Rechtsanwalt E., als dem Vertreter des Beklagten, kam am 6. März 1908 eine Vereinbarung zustande, wodurch das gesamte Honorar des Beklagten auf 15500 M. festgesetzt wurde; die Klägerin, die bereits 5500 M. getilgt hatte, unterschrieb einen Schuldschein über 10000 M. Dieser Betrag wurde dadurch berichtigt, daß der Beklagte von den an ihn geleisteten Zahlungen M.'s der Klägerin diese Summe abzog. Am 1. März 1910 stellte die Klägerin, die bei der endgültigen Abrechnung mit dem Beklagten noch einen Restbetrag von 277,10 M. beansprucht hatte, nach Verhandlungen mit Rechtsanwalt E. als dem Vertreter des Beklagten, der diesen Anspruch zunächst bestritten hatte, eine Quittung aus, in der sie den Empfang dieser 277,10 M. bestätigte und anerkannte, gegen den Beklagten keine Ansprüche mehr zu haben.

Die Klägerin fordert mit der vorliegenden Klage von den 15500 M. 5500 M. zurück, indem sie die Nichtigkeit der Vereinbarungen vom 28. November 1906 und vom 6. März 1908 auf Grund des § 138 Abs. 1 und 2 BGB. behauptet und sich auch auf § 93 Abs. 4 RRGebD. beruft.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat auf einen richterlichen Eid für die Klägerin über das Zustandekommen der Vereinbarung vom 28. November 1906, und zwar über den nach ihrer Angabe von dem Beklagten dabei ausgeübten Druck erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Der Vorderrichter hat verneint, daß die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB. vorliegen, dagegen erklärt er für den Fall der

Leistung des der Klägerin auferlegten richterlichen Eides sowohl die Vereinbarung vom 28. November 1906 als auch den Vertrag vom 6. März 1908 wegen Verstößes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 für nichtig. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind unbegründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts setzt die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. voraus, daß das Rechtsgeschäft selbst nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter, nach den objektiven und subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstößt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 231, Bd. 63 S. 350, Bd. 68 S. 98, Bd. 75 S. 74; Jur. Wochenschr. 1911 S. 642, 1913 S. 682). Daß der Versprechende widerrechtlich durch Drohungen zum Abschlusse des Vertrags bestimmt worden ist (§ 123), genügt nicht, auch wenn die Willensbeeinflussung unsittlich war; andererseits steht dies der Anwendung des § 138 Abs. 1 nicht entgegen, wenn das Geschäft nach Inhalt und Zweck auch noch objektive Momente enthält, die mit den guten Sitten unvereinbar sind (so insbesondere das Urteil des erkennenden Senats Jur. Wochenschr. 1908 S. 710 Nr. 2; ferner das Urteil des VII. Zivilsenats vom 23. März 1909, Rep. VII. 325/08; vgl. auch Jur. Wochenschr. 1911 S. 642 und hinsichtlich der arglistigen Täuschung Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 218). Die Übermäßigkeit des Betrags der versprochenen Leistung, ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, macht grundsätzlich für sich allein das Geschäft nicht zu einem unsittlichen; es ist außerdem erforderlich, daß entweder sämtliche Voraussetzungen des Wuchers (§ 138 Abs. 2) vorliegen oder daß zu der Höhe des Versprochenen noch ein weiterer Umstand hinzukommt, der in Verbindung hiermit den Vertrag nach seinem Gesamtcharakter als sittenwidrig erscheinen läßt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 181; die Urteile des V. Zivilf. vom 27. März 1907 Rep. V. 335/06, und des I. Zivilf. vom 1. Juli 1908 Rep. I. 532/07, vom 7. Juli 1909 Rep. I. 380/08, abgedruckt bei Warneper 1909 Nr. 494, und vom 22. Januar 1913 Rep. I. 300/12 in Jur. Wochenschr. 1913 S. 483; ferner die übermäßige Vertragsstrafen betreffenden Urteile des erkennenden Senats in Jur. Wochenschr. 1909 S. 488; 1910 S. 483 und 1913 S. 321).

Mit diesen Grundsätzen steht es im Einklange, wenn der Vorderrichter einen Vertrag, wodurch sich ein Rechtsanwalt ein das Angemessene in hohem Maße überschreitendes Honorar versprechen läßt, dann als gegen die guten Sitten verstößend bezeichnet, wenn das Abkommen sich als eine rücksichtslose Ausnutzung der Sach- und Rechtslage durch den Sachwalter gegenüber dem von ihm abhängigen Klienten darstellt oder wenn die Zusage des Klienten durch Handlungen erreicht wird, die in ihrer Wirkung einer Erpressung sehr nahe stehen. Das Berufungsgericht ist also von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Es findet keineswegs, wie die Revision behauptet, die Unfittlichkeit lediglich darin, daß die Klägerin zu dem Versprechen durch eine unzulässige Beeinflussung ihres Willens bestimmt worden sei, sondern legt außerdem Wert auf den Inhalt der Verträge, die Übermäßigkeit des versprochenen Honorars. Es sagt nicht, wie die Revision meint, der Inhalt der Verträge verstoße nicht gegen die guten Sitten, sondern nur, die Übermäßigkeit des Honorars genüge für sich allein nicht, das Versprechen zu einem unfittlichen zu machen.

Das angefochtene Urteil verstößt auch nicht gegen § 779 BGB. Die hier für Vergleiche getroffene Sondervorschrift bestimmt nur einen besonderen Fall der Unwirksamkeit wegen Irrtums, sie steht aber der Anwendung des § 138 auf Vergleiche nicht entgegen. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Ausführungen der Revision, daß der Vertrag vom 6. März 1908 einen Vergleich darstelle.

Ebenso unhaltbar ist die Meinung, in § 93 Abs. 4 RAGebD. seien die Folgen der Vereinbarung eines unangemessenen Anwaltshonorars ausschließlich geregelt und deshalb sei die Rückforderung des bereits gezahlten Honorars aus dem Grunde, daß es die Grenze der Mäßigung überschreite, selbst beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 ausgeschlossen. § 93 Abs. 4 gibt nur ein Recht auf Ermäßigung eines gültig versprochenen Honorars. Ob ein rechtsgültiges Honorarversprechen vorliegt, bestimmt sich, von der Formvorschrift des § 93 Abs. 2 abgesehen, nach dem bürgerlichen Rechte. Vor allem kann an der Anwendbarkeit des § 138 und der die Folgen der Nichtigkeit der unfittlichen Rechtsgeschäfte regelnden Bestimmungen kein Zweifel sein (s. Walter-Joachim, RAGebD. 5. Aufl. S. 486 N. 24 zu § 93).

Der Vorderrichter hat auch von obigen Grundsätzen in dem gegebenen Falle zutreffenden Gebrauch gemacht. Ihm ist zwar darin nicht beizutreten, daß die Nichtigkeit des Abkommens vom 28. November 1906 die Unwirksamkeit des Versprechens vom 6. März 1908 zur Folge habe, daß das spätere, da es das frühere nur abändern sollte, des selbständigen Charakters entbehre und mit dem früheren falle. Durch das spätere Abkommen ist nicht minder als durch das frühere die Höhe der dem Beklagten für seine Anwaltstätigkeit gebührenden Vergütung festgesetzt und die frühere Vereinbarung ersetzt worden. Nur der spätere Vertrag ist erfüllt, die Rückforderung ist daher ausgeschlossen, wenn er rechtsgültig ist, mag auch der ältere Vertrag der Gültigkeit entbehren. Die Nichtigkeit des Versprechens vom 28. November 1906 kommt nur insoweit in Betracht, als der Inhalt dieses Vertrags und die dadurch geschaffene Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Frage bedeutsam ist, ob der spätere Vertrag gegen die guten Sitten verstößt. Die abweichende Ansicht des Berufungsgerichts ist aber ohne Bedeutung für die Entscheidung, weil es das Honorarversprechen am 6. März 1908 auch für den Fall, daß es unabhängige Bedeutung haben sollte, für unsittlich erklärt und hierin ist ihm beizupflichten.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, ist der Stand und Beruf der Partei mit zu berücksichtigen. Eine Verletzung der Standesehre genügt allerdings nicht, einen Vertrag zu einem unsittlichen zu machen; die Vereinbarung muß vielmehr nach ihrem Gesamtcharakter mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden im Widerspruch stehen. Hiernach sind aber nicht an alle Menschen ohne Rücksicht auf Stand und Beruf die gleichen Anforderungen zu stellen; insbesondere ist bei Rechtsanwälten, die berufen sind, bei Wahrung des Rechtes mitzuwirken, ein schärferer Maßstab anzulegen. Ob man deshalb sogar, wie der Vertreter des Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, abweichend von den obigen, bisher von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen und trotz der Vorschrift des § 93 Abs. 4 RAGebD., das Ausbedingen eines ganz übermäßigen Honorars durch einen Rechtsanwalt schon für sich allein, ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, für unsittlich erachten kann, bedarf hier keiner Erörterung. Denn der Beklagte hat nicht nur bei Abschluß des Vertrags vom

28. November 1906, wenn die unter den richterlichen Eid gestellten Behauptungen der Klägerin richtig sind, sondern auch bei dem Vertragschlusse vom 6. März 1908 einen ungehörigen Druck auf sie ausgeübt und seinen Einfluß auf die Klägerin, ihre Abhängigkeit von ihm in einer wider die guten Sitten verstößenden Weise zur Erwirkung einer übermäßig hohen Vergütung ausgenutzt. Dies bedarf hinsichtlich des ersten Vertrags keiner näheren Darlegung; den Ausführungen des Vorderrichters kann in dieser Hinsicht nur beigeppflichtet werden. Die in dem zweiten Vertrage vereinbarte Vergütung war nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts auch noch übermäßig hoch. Die Klägerin war ferner, wie der Vorderrichter weiter zutreffend ausführt, damals noch auf den Beklagten angewiesen und nicht in der Lage, ihm ihre Vertretung zu entziehen, da die von M. noch zu zahlenden 50 000 M nach dem Vergleiche vom 22. Januar 1908 an den Beklagten als unwiderruflich bestellten Bevollmächtigten der Klägerin zu zahlen waren und ihm auch die Sicherheiten gewährt waren. Er hatte ferner die Schuldburkunde der Klägerin in Händen, worin ihm diese den ganz außerordentlich übermäßigen Betrag von 27 500 M versprochen hatte, so daß der Klägerin daran gelegen sein mußte, dieses Versprechen, dessen Nichtigkeit ihr jedenfalls nicht unzweifelhaft war, aus der Welt zu schaffen. Demnach war die Klägerin in der Tat, wie der Vorderrichter meint, in einer gewissen Zwangslage. Diese hat der Beklagte auch ausgenutzt. Die Klägerin bot nach Rücksprache mit Rechtsanwalt v. B. dem Beklagten am 6. Februar 1908 eine Vergütung von insgesamt 10 000 M an, einen Betrag, der jedenfalls als reichlich hoch anzusehen ist. Der Beklagte lehnte diesen Vorschlag ab, verlangte 15 500 M und beharrte bei seiner Forderung auch, als die Klägerin am 15. desselben Monats ihr Angebot auf 12 000 M und am 29. auf 14 500 M erhöhte. Die Klägerin hat dann schließlich das Versprechen vom 6. März 1908 abgegeben, nachdem ihr Rechtsanwalt E. vorgestellt hatte, sie solle die 15 500 M doch bewilligen, um einen Prozeß zu vermeiden; wie der Vorderrichter feststellt, befürchtete die Klägerin für den Fall der Nichtbewilligung des geforderten Betrags Nachteile. Aus diesem Gange der Verhandlungen, die zwar nicht von dem Beklagten selbst, sondern von dessen Teilhaber Rechtsanwalt E., aber nach den Weisungen des Beklagten geführt wurden, war für den

Beklagten, der ja wußte, daß die Klägerin noch weiter auf ihn angewiesen war, deutlich erkennbar, daß die Klägerin nur dem Drucke nachgab. Er hat demnach die oben geschilderte Sachlage ausgenutzt, um das Versprechen eines außergewöhnlich hohen Honorars zu erwirken, und damit sich mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden in Widerspruch gesetzt. Daß die Klägerin als Hauptbeweggrund für den Abschluß des Vertrags vom 6. März 1908 die Beeinflussung durch Polizeileutnant v. M. bezeichnet hat und der Vorderrichter diese Behauptung für nicht bewiesen erachtet, steht der obigen Feststellung nicht entgegen.

Ist demnach das Honorarversprechen vom 6. März 1908 nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, so ist die Rückforderung des gezahlten Betrags trotz der sog. Ausgleichsquittung vom 1. März 1910 zulässig. Die Klägerin kann, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, das darin enthaltene negative Schuldanerkenntnis gemäß § 812 BGB. zurückfordern und hat dies durch ihr Vorbringen in dem vorliegenden Rechtsstreit auch getan. Die Gegenausführungen der Revision sind rechtsirrig. Daß das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ein Dienstverhältnis war, steht jener rechtlichen Beurteilung der Ausgleichsquittung nicht entgegen, und auch ein auf Grund eines Vergleichs erklärtes Anerkenntnis des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses kann nach § 812 zurückgefordert werden. In der bei Erteilung der Quittung erfolgten einseitigen Erklärung der Klägerin, mit der einmal erfolgten Zahlung der 15500 M sei die Sache für sie erledigt, liegt kein Verzicht auf den erhobenen Rückforderungsanspruch.“ . . .